

cher Brunnen⁴ anzusetzen, und herren Jauch nach formb rechtenss umb disserss Punctum der Uebertrettenen Capitulations wegen Zugebung genugsamer Satisfaction dahin Zu Citieren; Ess gelangt solchem nach an Eüch ... das ... Ansuchen, oft Ermelten h^{rn} Jauch die Persöhnliche stellung, oder einess bevollmächtigeten Anwaldtss fürdersamb anzubefehlen, und Zu jntimieren, Jndemme auf bestimmbte Zeit Auch Ohngeachtet seines ohngehorsammen Ausbleibenss Vorgefahren, und wass billich und recht darüber Erkennt werden soll [- tatsächlich erschien an besagter Tagsatzung niemand aus Uri -]⁵. Gleichwie aber Dazumahlen [- gemeint ist die Tagsatzung der V kath. Orte: UR, SZ, NW, ZG und GL vom 23. Mai 1746 in Brunnen⁶, als es gleichfalls darum ging, die Streitigkeiten unter den kath. Orten wegen ihren Truppen im Dienste des Königreichs Beider Sizilien beizulegen -] lobl. standts Glarus Herren Ehrengesanten [Fridolin Josef Hauser] in dess herren Obristen Tschudj [von Glarus] geschäft⁷ an dem Eigensten Ohrt Zu Brunnen der Conferentz beygesehen, so wurde unss gegenwärtig auch lieb sein, wan ihr ... disser Vorstehenter tagsatzung auch beyzuwohnen das Freündt Eydtgnössisch belieben tragen würdet. Jnzwüschendt Gott bittent ...".

1) s. EA VII 2, 109 a

1a) s. Zurlaubiana AH 112/4, 17A

2) s. ebenda AH 112/17A

3) s. EA VII 2, 92 (Nr. 80) sowie Zurlaubiana AH 112/17N

4) s. EA VII 2, 107 (Nr. 96)

5) s. Zurlaubiana AH 112/17C

6) s. EA VII 2, 40 (Nr. 27)

7) s. ebenda 41 b

AH 112, 76^r, wobei das Dokument eine eigene Paginierung: 9 aufweist

17 C

1752 Januar 15.

A

SCHREIBEN VON LANDAMMANN UND LANDRAT VON URI AN [LANDAMMÄNNER UND LANDRÄTE BZW. AMMANN UND RAT DER] III [KATH.] ORTE: SZ, UW [KONKRET: NW] UND ZG

Gehört zu AH 112/17

"Eüwer ... aberlassene Citation¹ und Verlangte stellung Unsers landmans herr Oberst [im Dienste des Königreichs Beider Sizilien] Carl Florian Jauch auf die den 24. ... [Januar 1752] zu Brunnen angesetzte ...Conferenz [der III kath. Orte: SZ, NW und ZG]² wegen Jnfringiert haben sollenten 9^{ten} Articul der Capitulation [von 1734^{2a} - 1747 hatte Jauch, nach Ansicht von deren Kompagnieinhabern, die Halbkompagnien der Zuger Hauptleute Beat Jakob Wickart, Beat Jakob Josef Felix Brandenberg und Johann Kaspar Lutiger widerrechtlich entlassen -] muoss

uns billich befröndten, da man uns durch die Angemasste Judicatur übergedacht unsserem unss allein Zuverantworthen stehendten landtman, die von der Güete und Vorsehung Gottes und dapfferkeit Unsserer wohlselligen Vorvätteren jn die handt gelegte Souveranitet und höchst Apprecierte Jndependenz Jn Einiger gestalten streittig machen will: Ein solches hat unser hohe Gwaldt die lest Verstrichene Nachgemeindt [=Landsgemeinde] sehr wohl penetriert, wan selbe die schon damahls begehrt Citation gegen Vorgedachten herren Jauch abgeschlagen hat, Mit hin wir ihnen Keinesswegss Zur stellung anhalten, oder sich Einem anderwärtigen Judicio auszusetzen Erlauben Können, Und Zwahr umb so vil weniger, da alle Respective Jnteressierte und Anforderer auss loblⁿ standt Zug Uns wie billich als den rechtmässigen richter Erkennt, Jndemme sie alle ihre differenzen und praetensionen ohne Einige Exception dem rechten in hier Anhängisch gemachet, Alwo auch auff gestellte Zeit undt Orth recht gehalten, und bey gewüssen und Eyden vor dem behörig Kein Appellation leidtenten Foro Sentenziert und abgesprochen worden, Also dass mit fuog und recht sich Niemand beschwähren Kan. Beynebst dass auch wir selbst Vor Etwas Zeith [d.h. an der Tagsatzung der V kath. Orte: UR, SZ, NW, ZG und GL vom 23. Mai 1746 in Brunnen]³ Gegen herr Oberst [Josef Anton] Tschudj [von Glarus, der ebenfalls im Dienste des Königreichs Beider Sizilien stand] auf gleiche weiss Zuverfahren Eingestimmt⁴, seindt wir nit ab. Wer aber auf die damahlige bewandnuss und Ursachen, so da waren Eine vor Exspierierter Zeit und ohne Erlaub- und befängnuss heimlich gemachte sehr praejudicierlich dennen Eydtgnösischen rechten alt hergebrachter übungen, und Jmmer unter der Nation Gaudierten Privilegiis Zu widerlauffendte Capitulations Endterung, die darüber hin von herren Tschudj Selbst beschehnen Erbietung Zur Legitimation und würckhlich vor der Zu Brunnen gehaltenen Conferenz erfolgter Comparation und verantwortung, und hernach der mit Manifesten Unbillikeit wider die Königliche [Karls VII.] Ordre Eygensinnig Unternohmne betrib dess Jn besten standt befundtenen gantzen 2^{ten} Battaillons mit Unpassionierten Gemüths Augen Zuruckhusehen, und die selbe Zu durchgehen Sich möchte Gefallen lassen, wird mit Uns Unfehlbahr findten, und gestehen müössen, dass dass Einte mit dem anderen Keine Gleichheit habe, sonderen in allen hauptstuckhen Vollkommen differieren thuen. Wesswegen wir der Anhoffnung geleben, dass Jhr ... auf nächeren begriff der Sachen mit weiteren Schritten Keinesswegss Verfahren werden, wo nit, wie gegen all widriges Undternehmen feyrlichist Protestiert haben wollen Jnnmittelst Uns sambtlichen dem stätten Obhuet des Allerhöchsten per Mariam bestens Empfehlen ...".

1) s. Zurlaubiana AH 112/17B
2a) s. ebenda 109a

2) s. EA VII 2, 107 (Nr. 96)
3) s. ebenda 40 (Nr. 27)

AH 112, 76^v-77^r, wobei das Dokument eine eigene Paginierung: 10-11 aufweist

17 D

1752 Februar 1.

A

SCHREIBEN VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG AN [LANDAMMÄNNER UND LANDRÄTE DER] II KATH. ORTE: SZ UND UW
[KONKRET: NW]

Gehört zu AH 112/17

"Nachdem wir in abgelegter Relation unserer auf die von unss beehrte [auf den 24. Januar 1752] nacher Brunnen ausgeschribene Conferenz [der III kath. Orte: SZ, NW und ZG]¹ geweste ... [Tagsatzungsgesandten, Karl Amadeus Muos, von Zug, und Johann Christian Blattmann, von Aege-ri] gantz Vergnüegt Zu vernehmnen gehabt, dass Jhr ... solche durch ansehliche gesantschafften [- Schwyz war durch Franz Xaver Ignaz Wüörner, Jost Dominik Ehrler und Markus Anton Studiger vertreten; Nidwalden durch Jakob Michael Zelger und Franz Alois Achermann -] Zu besuchen, und die selbe mit unsseren obgedachten Ehren Mittlen Zu Cultivierung Unssers standts Ehr ansehen gantz geneigt Zuerzeigen Freund Eydgnösisch und abscheydmissig beliebt; alss sollen Eüch ... wir Zu all forderist auch Zu handten Eüch [Landammann und Landrat von Schwyz]^{1a} und Unsseren G.l.A.E. [Landammann und Landrat] loblⁿ standts Undterwaldten Nit dem Kernwaldt den dienst gezimmenth Erkantlichen dankh erstatten, Und Zu schuldiger Antwort und Jnformation, was folget, hiermit übermachen.

Und Zwahr weist der 9^{te} Articul der Jauchischen Capitulation [von 1734^{1b} - Oberst im Dienste des Königreichs Beider Sizilien wurde damals Karl Franz Jauch; dieser übergab sein Regiment 1742? an seinen Sohn Karl Florian Jauch; an der obgenannten Tagsatzung wurde die 1747 erfolgte, umstrittene Entlassung der in dessen Regiment dienenden Kompagnien der Zuger Hauptleute Beat Jakob Wickart sel., Beat Jakob Josef Felix Brandenburg und Johann Kaspar Lutiger erörtert -] gantz Sonnen Klar, dass Unss und Unsseren standt der herr Oberst Jauch wider rächtlich ohnbefüegt und Capitulations brüchig übersehen, Massen der selbe ohne Uns gegebne Participation von den gedachten ledig gefallen 3 halben Von Unsserem standt Dependierenten Comp^{en} Zu beziehung solcher dem Königlich [Karls VII.] Neapolitanischen hooff andern nit von Unse-